

Landgericht Stuttgart

BESCHLUSS

§ 1904 BGB

Die Einwilligung in die Corona-Schutzimpfung stellt jedenfalls dann keine genehmigungspflichtige Maßnahme dar, wenn aufgrund des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Betroffenen keine begründete Gefahr eines konkreten Schadenseintritts zu besorgen ist.

LG Stuttgart, Beschluss vom 30.08.2021, Az.: 10 T 173/21

Gründe:

I.

Der Beteiligte zu 1 ist zum Betreuer für die Betroffene bestellt. Mit Schreiben vom 18.12.2020 beantragte er beim Betreuungsgericht, die Genehmigung der Einwilligung in eine Corona-Schutzimpfung der Betroffenen zu erteilen.

Nach Einholung eines psychiatrischen Gutachtens vom 1.3.2021 und Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen X vom 15.2.2021 hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 15.3.2021 den Antrag des Beteiligten zu 1 vom 28.12.2021 zurückgewiesen. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Genehmigungspflicht nach § 1904 Abs. 1 BGB nicht vorliegen, da keine begründete Gefahr des Todes oder einer schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schädigung der Betroffenen bei Durchführung einer Corona-Schutzimpfung bestehen würden.

Gegen diesen Beschluss legte der Beteiligte zu 1 mit Schreiben vom 19.4.2021 Beschwerde ein. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, dass der Umstand, dass es in Verbindung mit der Impfung zu Todesfällen gekommen sei, ein eindeutiger Hinweis darauf sei, dass die begründete Gefahr bestehe, dass die Betroffene infolge der beabsichtigten Corona-Schutzimpfung versterbe oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

Der für die Betroffene bestellte Verfahrenspfleger ist der Beschwerde entgegengetreten.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat den Antrag zutreffend zurückgewiesen, da die Voraussetzungen für eine Genehmigungspflicht nach § 1904 Abs. 1 S. 1 BGB nicht vorliegen.

1. Nach § 1904 Abs. 1 S. 1 BGB sind Heilbehandlungen oder sonstige ärztliche Eingriffe nur dann genehmigungspflichtig, wenn die Maßnahme mit der begründeten Gefahr

verbunden ist, dass die betreute Person stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Es muss sich dabei um eine ernstliche, konkrete Erwartung solcher Folgen aufgrund des besonders gelagerten Einzelfalls handeln. Seltene Nebenwirkungen lösen die Genehmigungspflicht nicht aus. Erforderlich für eine Genehmigungspflicht ist vielmehr ein besonderes, über das Gewöhnliche hinausgehende Risiko, das auch bei kunstfehlerfreier Behandlung besteht. Die von § 1904 Abs. 1 S. 1 BGB geforderte begründete Gefahr liegt mithin nur dann vor, wenn ein Schadenseintritt bei der betreuten Person konkret und naheliegend möglich ist. Nicht ausschließbare Risiken führen nicht zu einer Genehmigungspflicht (Palandt/Götz, BGB, 8. Aufl., § 1904 Rz. 14; Jurgeleit/Kieß, Betreuungsrecht, 4. Aufl., § 1904 Rz. 44).

2. Unter Heranziehung dieser Grundsätze stellt die vom Beteiligten zu 1 beabsichtigte Einwilligung in die Corona-Schutzimpfung der Betroffenen keine genehmigungspflichtige Maßnahme nach § 1904 Abs. 1 S. 1 BGB dar.

Bei der beabsichtigten Impfung handelt es sich um eine behördlich empfohlene Impfung mit zugelassenen Impfstoffen. Dass es im Zusammenhang mit Corona-Schutzimpfungen – wie etwa aus dem Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts vom 15.7.2021, auf welchen der Verfahrenspfleger hingewiesen hat, hervorgeht – in Einzelfällen zu Nebenwirkungen und Komplikationen kommt, stellt das mit der Impfung allgemein verbundene Risiko dar.

Anhaltspunkte dafür, dass neben diesem nicht ausschließbaren allgemeinen Risiko die konkrete und naheliegende Gefahr eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens oder gar des Todes der Betroffenen besteht, liegen nicht vor und werden auch vom Beteiligten zu 1 nicht dargetan. Dieser beschränkt sich vielmehr darauf, allgemeine Risiken aufzuzeigen.

Aus dem Sachverständigengutachten vom 15.2.2021 geht hervor, dass kein erhöhtes Risiko für Todesfälle und schwere Nebenwirkungen bei älteren Personen bei Impfungen mit den zugelassenen mRNA-Impfstoffen besteht. Aus dem bereits erwähnten Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts vom 15.7.2021 ergibt sich kein Hinweis darauf, dass die Corona-Schutzimpfung bei betagten Menschen grundsätzlich mit der konkreten und naheliegenden Gefahr eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens oder gar des Versterbens verbunden ist. Die Einwilligung des Betreuers in die Corona-Schutzimpfung wird daher in Fachkreisen entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen als nicht als genehmigungspflichtig angesehen (vgl. etwa Information des Betreuungsgerichtstages e. V., BtPrax 2012, 64).

Hinweise darauf, dass aufgrund des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Betroffenen die begründete Gefahr eines konkreten Schadenseintritts bestünde, liegen nicht vor und werden auch vom Beteiligten zu 1 nicht aufgezeigt. Aus der ärztlichen Stellungnahme vom 26.7.2021 ergibt sich vielmehr, dass der die Betroffene betreuenden Arztpraxis keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei einer Corona-Schutzimpfung, insbesondere unter Verwendung von mRNA-Impfstoffen, die ernstliche Gefahr eines schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schadens oder des Versterbens der Betroffenen droht. Diese Stellungnahme steht auch nicht im Gegensatz zu der vom 24.6.2021. In dieser wird nämlich nicht auf den konkreten Gesundheitszustand der Betroffenen abgestellt, sondern auf das allgemeine mit einer Corona-Schutzimpfung verbundene Risiko. Aus der im angefochtenen Beschluss wiedergegebenen und im Aktenvermerk vom 4.1.2021 festgehaltenen Aussage der damals behandelnden Ärztin ergibt sich zudem, dass diese die Betroffene als impffähig ansah und als Komplikationen nur die mit sämtlichen Impfungen verbundenen Komplikationen befürchtete.

Die Beschwerde war mithin zurückzuweisen.

